



Der Große Schwörbrief vom 26. März 1397

Auszug nach neuhochdeutscher Übertragung von Henning Petershagen, in: "Reichen und Armen ein gemeiner Mann zu sein", Sonderbeilage der Südwestpresse, 21. März 1997.

Aussteller	Wir, der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger der Stadt Ulm gemeinsam, Reiche und Arme, erklären mit dieser Urkunde öffentlich für uns und alle unsere Nachkommen, und tun jedermann kund: Vor längst vergangenen Zeiten und Jahren haben unsere Vorfahren des besonders großen Nutzens, Frommens und Ansehens wegen, die sie an gerechten Regeln erkannt haben, hier in Ulm eine
Zünfte	Zunftverfassung bestimmt und festgesetzt, und zwar solchermaßen, daß sie hier in Ulm 17 Zunftmeister und Zünfte eingesetzt haben, in denen alle Handwerke hier in Ulm vertreten waren. ...
Patrizier	[Die Patrizier] sollen bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten, die sie erworben haben, verbleiben, sofern sie in Ehrbarkeit und guten Gewohnheiten überkommen sind. ...
Steuerrecht	Eine Ausnahme gilt bezüglich der Steuern: Jeder Ulmer Bürger, ob von den Patriziern oder von den Zünften, soll all seinen Besitz, Immobilien und Mobiliar, samt und sonders versteuern ... wie dies der Große und Kleine Rat zu Ulm einstimmig oder mehrheitlich festsetzen.
Kleiner Rat	Es sollen auch ausdrücklich von den Patriziern stets 14 geschworene Ratsherren in den Kleinen Rat zu Ulm entsandt werden ... Von den Zünften und Handwerkern sollen 17 geschworene Zunftmeister entsandt werden. Also sollen insgesamt 32 Mann im Kleinen Rat sein. Bei dieser Ordnung wollen wir auch künftig vorbehaltlos ... bleiben. In dem Zeitraum, seit die oben beschriebene Ordnung begonnen und verfaßt wurde [Kleiner Schwörbrief von 1345], ist die Konjunktur der Stadt mit Gottes Hilfe stark gestiegen. Deswegen und auch zum Zweck, künftigen Unruhen, Zwistigkeiten und Zusammenstößen vorzubeugen, und sie abzustellen sind wir zusätzlich zu der oben zitierten Ordnung in freundschaftlichem Einvernehmen dahingehend übereingekommen, daß wir auch hier in

Großer Rat Ulm einen Großen Rat eingesetzt und eingerichtet haben: Zunächst (sollen dem Großen Rat angehören):
10 Mann von den Patriziern,
3 Mann von der Kramer-Zunft,
3 Mann von der Kaufleute-Zunft,
3 Mann von der Marner-Zunft,
3 Mann von der Schmiede-Zunft,
3 Mann von der Bäcker-Zunft,
1 Mann von der Fischer-Zunft,
2 Mann von der Metzger-Zunft,
1 Mann von der Kürschner-Zunft,
2 Mann von der Weber-Zunft,
1 Mann von der Schneider-Zunft,
3 Mann von der Schuster-Zunft,
2 Mann von der Gerber-Zunft,
2 Mann von der Gärtner-Zunft und
1 Mann von der Kleinhändler-Zunft (Merzler-Zunft).
Insgesamt sollen 40 Mann von den Patriziern und Zünften im Großen Rat bleiben und sein.

Gleichbehandlung der
vor den Rat gebrachten
Anträge: Und so sollen auch der Bürgermeister und Großer wie Kleiner Rat hier in Ulm den Rat und alle Bürger gemeinsam, Arme wie Reiche, bei dem Eid, den sie geschworen haben, unterhalten und versorgen und über eine jegliche Angelegenheit so beratschlagen und urteilen, daß niemand bevorzugt oder benachteiligt wird, sondern nur, indem jedes Ratsmitglied mit Herz und Verstand urteilt, damit jede Angelegenheit, in der ein Ratsherr gefragt wird, recht und redlich behandelt werde

Abstimmungsmodus Was auf diese Weise der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates einstimmig oder mehrheitlich erklären und beschließen, oder wie sie eine jegliche Angelegenheit ihrer Ehre oder Eide gemäß regeln, das soll vorbehaltlos geschehen und es soll endgültig dabei bleiben, so daß niemand sich widersetze noch zuwider handle und solches in keiner Weise verhindere oder bekämpfe.

Passives Wahlrecht Wir haben auch ausdrücklich festgesetzt, daß kein Ulmer Bürger, er sei Patrizier oder Zunftmitglied, weder zum Bürgermeister noch zum Zunftmeister noch zum patrizischen und zünftischen Ratsmitglied gewählt werden darf, der nicht seit mindestens fünf Jahren das Ulmer Bürgerrecht besitzt

Schwörakt am 23. April: Die Zunftmeister sowie die patrizischen und zünftischen Mitglieder des Großen und Kleinen Rates sowie auch die Bürger, die weder Rats- noch Zunftmitglieder sind, und die ganze Gemeinde der Zünfte und Handwerke, die nicht dem Rat angehören, [sollen] stets am Sankt Georgentag [23. April] schwören, dem Bürgermeister und Räten vorbehaltlos in allen oben angeführten Angelegenheiten getreulich mit Rat und Tat beizustehen. Der Bürgermeister wiederum soll unmittelbar danach ebenfalls mit erhobenen Fingern einen feierlichen Eid zu den Heiligen schwören, ohne allen Vorbehalt Reichen und Armen gegenüber unparteiisch zu sein in allen vergleichbaren, gemeinschaftlichen und wichtigen Angelegenheiten.

Anmerkungen:

Kleiner Rat Der kleine Rat bildete die oberste regierende und verwaltende Behörde der Stadt

Großer Rat Die 40 Ratsmitglieder des großen Rates traten nur von Fall zu Fall bei wichtigen Beschlußfassungen zusammen.